

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 873 - 873

*Mandry, Gustav, Professor der Rechtswissenschaft:*

*Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

bunden ist, und die Frau hätte daher entweder um ihren Antrag auf diese genügend zu stützen, darlegen müssen, daß sie ihrerseits die häusliche Gemeinschaft nicht ablehne, oder aber, da das Gegentheil durch ihr eignes Geständniß feststeht, unter der Darlegung, daß und warum sie zur Ablehnung berechtigt sei, den Antrag stellen müssen, sie gerichtlich zum Getrenntleben zu ermächtigen. Allein deshalb weil ihr Alimenteranspruch ohne diesen Antrag keine Aussicht auf Erfolg gab und dieser darum geboten gewesen wäre, ist er weder ohne Weiteres als beabsichtigt voranzusetzen noch als gestellt zu berücksichtigen. Ein bloß als beabsichtigt zu vermuthender, nicht ausdrücklich gestellter Antrag kann nach der Bedeutung, welche einem solchen im System der C.P.O. zukommt und welche namentlich in den Vorschriften über die schriftliche Abfassung und wörtliche Verlesung der Parteianträge ihren Ausdruck findet, gar keine Beachtung beanspruchen. Den Antrag auf Verstattung des Getrenntlebens durch Interpretation in dem Antrag auf Gewährung von Alimenten zu finden, geht aber nicht an, da beide an sich von ganz verschiedener Tendenz sind und wenigstens ein nothwendiger Zusammenhang zwischen beiden keineswegs besteht. Der Berufungsrichter war daher zu dem Ausspruch über das Getrenntleben beider Ehegatten nicht kompetent, und dieser deshalb unhaltbar.

## Literatur.

55.

**Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze.** Systematisch zusammengestellt und verarbeitet von Gustav Mandry, Professor der Rechtswissenschaft an der Universität Tübingen. Dritte ergänzte und durchgesehene Auflage. Freiburg i. B. 1885. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Wir haben auf die große Bedeutung dieses Werkes in den Beiträgen sowohl beim Erscheinen der ersten, als auch der zweiten Auflage unsere Leser aufmerksam gemacht (vergl. Bd. 23 S. 933 und Bd. 27 S. 163), und freuen uns, daß schon wiederum eine neue Auflage desselben nöthig geworden ist. Dieselbe hat den Inhalt der seit 1882 erlassenen Reichsgesetze, namentlich die Kranken- und Unfall-Versicherungsgesetzgebung in sich aufgenommen, auch, was wir bei der Anzeige der zweiten Auflage speziell als Wunsch aussprachen, die Judikatur des Reichsgerichts und die neuere Literatur des preussischen Rechts, insbesondere das Förster-Eccius'sche Werk